

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 18.12.2023 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühr

Die Gemeinde Weer erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstigen Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte am neuen Friedhof beträgt einmalig:

- a) für ein Erdgrab: 700,00 Euro
- b) für ein Urnengrab: 300,00 Euro

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Einzelgrab/Familiengrab Mauer 33,00 Euro
- b) ein Einzelgrab/Familiengrab freies Feld 28,00 Euro
- c) ein Erdurnengrab 28,00 Euro

und wird jeweils im 1. Quartal (mit Fälligkeit zum 15.02. eines jeden Jahres) für einen Zeitraum von 10 Jahren im Sinne der §§ 8 bzw. 9 der Friedhofsordnung der Gemeinde Weer vorgeschrieben.

§ 4

Sonstige Gebühr

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Totenkapelle) beträgt 75,00 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung aus dem Jahr 1975 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister Markus Zijerveld

Angeschlagen am: 18.12.2023
Abgenommen am: 03.01.2024